

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 11, 1862, S. 281 - 282

Das zum Behufe des Ausgleiches angenommene
Versprechen, den Belauf eines Contocorrent, in
welchem Buch- und Wechselschulden zu einer
Gesamtsumme vereinigt erscheinen, in (z.B. 10%
vierteljährigen) Raten zu berichtigen, enthält eine
Umänderung der Wechselverbindlichkeit in die durch
den Contocorrent bezifferte gemeinrechtliche
Gesamtschuld

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

und suchte um die executive Einverleibung des Pfandrechtes auf den Realitäten des Beklagten bei der bereits haftenden Wechselpränotirung zur Erwirkung des ersten Executionsgrades und zur Rechtfertigung der Letzteren an. Die erste Instanz entsprach auch diesem Begehren seinem vollen Inhalte nach, übersah hierbei aber, daß der Beklagte gegen die Zahlungsaufgabe rechtzeitig Einwendungen eingebracht hatte, und die Verhandlung hierüber im Zuge war.

Ueber den vom Beklagten ergriffenen Recurs änderte die zweite Instanz den angefochtenen Bescheid dahin ab, daß das Executionsgesuch des Andreas Winzig gänzlich abgewiesen, und somit auch einer Execution zur Sicherstellung nicht stattgegeben wurde. Denn da die Zahlungsaufgabe nicht in Rechtskraft erwuchs, so könne auch das durch die Pränotirung erwirkte bedingte Pfandrecht in kein unbedingtes übergehen, und ebensowenig von einem executiven Pfandrechte zur Hereinbringung der Wechselforderung die Rede sein; das bedingte Pfandrecht stehe dem Kläger bereits in Folge der Pränotirung zu und ein Weiteres könne er im Sinne des §. 8. (Wechselproceßgesetzes vom 25. Jänner 1850 No. 52. R. G. Bl*) nicht erlangen.

Ueber Revisionsrecurs des Klägers änderte jedoch der oberste Gerichtshof die Entscheidungen beider Instanzen ab, indem er zwar das Begehren des Executionsgesuches auf unbedingte Einverleibung des executiven Pfandrechtes zur Justificirung der bezüglichen Pränotation und zur Erwirkung des ersten Executionsgrades zurückwies; dagegen die Einverleibung des Pfandrechtes auf die gegnerischen Realitäten zur Sicherstellung der Wechselforderung bewilligte, weil der §. 8. des Gesetzes über das Verfahren in Wechselsachen dem Wechselgläubiger die Erwirkung des gesetzlichen Pfandrechtes zur Sicherstellung unbedingt einräumt. Bg.

30.

Das zum Behufe des Ausgleiches angenommene Versprechen, den Belauf eines Contocorrent, in welchem Buch- und Wechselschulden zu einer Gesamtsumme vereinigt erscheinen, in (z. B. 10^o vierteljährigen) Raten zu berichtigen, enthält eine Umänderung der Wechselverbindlichkeit in die durch den Contocorrent bezifferte gemeinrechtliche Gesamtschuld.

Entscheidung des österr. oberst. Gerichtshofes vom 6. Juni 1861, Z. 3197 (Allg. österr. Gerichtszeitung 1861, S. 458).

Die Wiener Handlungsfirma Karl Krohn und Comp. sah sich im Jahre 1859 außer Stande, ihren Verbindlichkeiten zu entsprechen, weshalb sie die Zahlungen einstellte, und den Conkurs über ihr Ver-

*) Siehe dieses Archiv II. Bd. S. 214.

mögen eröffnen ließ. Unter ihren Gläubigern befand sich auch die Firma Franz Schneider und Sohn, welche theils aus Wechselaccepten, theils aus ihrem Handelsbuche den Gesamtbetrag von 6000 fl. öst. W. zu fordern hatte. Sie übersandte zu diesem Ende der schuldenden Firma einen Contocorrent im obigen Betrage, und verglich sich mit derselben dahin, daß die gedachte Schuld in 10 $\frac{0}{100}$ vierteljährigen Raten, deren erste am 1. Juni 1860 fällig wurde, voll zu bezahlen sei. Die Schuldner kamen jedoch ihrem Versprechen nicht vollständig nach, weshalb sich die Firma Franz Schneider und Sohn veranlaßt fand, im September 1860 ein in ihren Händen befindliches Accept der gegentheiligen Firma pr. 1000 fl., welches in der Gesamtschuld pr. 6000 fl. öst. W. gleichfalls begriffen war, rücksichtlich der bereits am 1. Juni und 1. September fällig gewordenen Raten einzuklagen, indem sie eine stattgefundenene Prolongation des Wechsels rücksichtlich einzelner Beträge der ganzen Wechselsumme behauptete.

Ueber die hierüber eingeleitete Verhandlung nach Wechselrecht setzte die geklagte Firma derselben die Einwendung des in Mitte liegenden Vergleiches entgegen, wonach die wechselrechtliche Verpflichtung aus den in den Händen der Kläger befindlichen Wechseln erloschen, und bloß das gemeinrechtliche Zahlungsversprechen aus dem Vergleiche übrig geblieben sei. Auch stehe der Gültigkeit dieses Wechsels die verabredete Zahlung der ganzen Schuld in mehreren Raten entgegen, da Ratenwechsel kein Wechselrecht genießen.

Hierüber erkannte das Wiener Handelsgericht auf Abweisung der Kläger, denn abgesehen davon, daß eine Auflösung des ganzen Wechselbetrages in mehrere, zu verschiedenen Zeiten fällige Theilsummen vorgenommen worden, was nach dem Wortlaute der Erläuterungsverordnungen vom 21. Oktober 1852 und vom 2. November 1858*) unzulässig ist, erscheint durch die Annahme des von dem Beklagten vorgeschlagenen Ausgleiches die Verpflichtung der Beklagten aus den in den Händen der Kläger verbliebenen Wechseln, und insbesondere das damit in Verbindung stehende Wechselrecht im Sinne des §. 1380. b. G. B.***) als erloschen, da hierdurch eine Umänderung der verschiedenen Wechselverbindlichkeiten in die durch den klägerischen Contocorrent bezifferte gemeinrechtliche Gesamtschuld bewirkt wurde.

Ueber Appellation der Kläger gab das Wiener Oberlandesgericht unter Abänderung des erstrichterlichen Erkenntnisses dem Klagsbegehren vollinhaltlich statt, und führte zur Begründung dieser Entscheidung an, daß der Klagewechsel seiner äußern Ansicht und dem Inhalte nach durchaus kein Ratenwechsel sei, indem die Zahlung der ganzen

*) Siehe dieses Archiv Bd. III. S. 240 und Band VIII. S. 118.

**) Ein Neuvertragsvertrag, durch welchen streitige oder zweifelhafte Rechte dergestalt bestimmt werden, daß jede Partei sich wechselseitig etwas zu geben, zu thun oder zu unterlassen verbindet, heißt Vergleich.